

ZBB 2009, 400

KWG § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 15 Abs. 5, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 1. Satz 1 BGB § 134

Abwicklung von Einlagengeschäften

VGH Kassel, Urt. v. 20.05.2009 – 6 A 1040/08 (VG Frankfurt/M.), WM 2009, 1889

Leitsätze:

1. Der Verstoß gegen § 32 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 № 1 KWG, also das Betreiben von Bankgeschäften ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt, führt nicht zur Nichtigkeit des zu Grunde liegenden zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts gem. § 134 BGB.

2. Die öffentlich-rechtliche Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 1 KWG ermächtigt die Bundesanstalt zwar auch zur Herbeiführung privatechtsgestaltender Wirkungen durch Verwaltungsakt; dabei muss sie die zivilrechtlichen Auswirkungen aber vollständig und richtig einschätzen und die Interessen der Anleger gegen etwaige öffentliche Interessen abwägen.